

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 3

Artikel: Antwort der nationalrätlichen Kommission auf das Gesuch des Bundes Schweiz. Frauenvereine betr. eine Vertretung in derselben
Autor: Bühlmann, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teilen, Pakete und Wertsachen einschreiben, Sendungen vermitteln. Zwei der grössten Bahnpostkurse mögen zur Vervollständigung des Begriffes angeführt werden:

Genf-Zürich: ab Genf 1⁴⁵ N.; an Zürich 11⁰⁰ S.; Dienstzeit 9^{1/4} St. Chiasso-Zürich: ab Chiasso 9²² S.; an Zürich 6¹⁹ M.; Dienstzeit 9 Stdn. Auf solche, die Kräfte aufs Aeusserste anspannenden Kurse folgt stets eine angemessene Ruhezeit. Aber es ist ohne weiteres ersichtlich, dass es keine Kleinigkeit ist, zumal für Frauen. Man muss sich überhaupt dessen bewusst sein, dass, den Frauen den Zutritt zum Postdienst wieder eröffnen, nicht heisst, ihnen Blumen oder Teppiche unter die Füsse legen. Es heisst nur, ihnen einen redlichen und genügenden Verdienst bei anstrengender, aber nicht uninteressanter Arbeit und eine ganz achtenswerte Stellung verschaffen. Die Anhängerinnen von Ellen Key und wer sonst immer genau die Grenzen des Echt-Weiblichen zu ziehen versteht, werden namentlich zum Bahnpostfahren energisch den Kopf schütteln. Ich begreife es, aber — die Notwendigkeit zu leben, geht immer allem andern voran. Man möge übrigens bedenken, wie harte körperliche Arbeit die „echt-weiblichen“ Berufe der Tagelöhnerin, der Wäscherin, Putzerin, Krankenschwesterin (Nachtwachen!) bei geringem Verdienst verlangen, und wie schwer sich die Frauen und Töchter der Kleinbauern an den meisten Orten plagen müssen, (man sehe im Bez. Dielsdorf, im Kanton Wallis und Tessin!), dann wird man vielleicht doch finden, dass die Weiblichkeit nicht mehr Schaden leidet, wenn die harte Arbeit um gute Bezahlung geleistet wird, als wenn sie fast umsonst und in niedrigerer Stellung getan werden muss. Wir kennen übrigens die Geschichte vom Königssohn, der seine hohe Abstammung auch beim Schweinehüten nicht verleugnen konnte. So werden auch Prinzessinnen von Geblüt bei der härtesten Arbeit Prinzessinnen bleiben; wer aber nicht Prinzessin ist, der wird es auch beim allerweiblichsten Berufe nicht. — Eine andere, wichtigere Frage ist natürlich die, wie sich die physischen Kräfte der Frauen zu solchen Anforderungen verhalten. Darüber lassen wir die Aerztinnen reden und die — Erfahrung. Die Frauenbewegung hat sich schon in vielen Beziehungen als *boite à surprise* erwiesen; es wäre nicht erstaunlich, wenn sich ein auch physisch stärkeres Geschlecht daraus entwickelte. —

Bei der Postverwaltung steht die Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs bevor. Hoffen wir, dass bei der damit verbundenen Personalvermehrung das weibliche Geschlecht gebührend berücksichtigt werde. Frauen mit geeigneter Vorbildung könnten hierfür sehr wohl verwendbar und tauglich sein, und mit Nachtdienst und Bahnpost hat dieser neue Dienstzweig ja nichts zu tun. —

Unsere Wünsche an den Staat, die kein billig Denkender übertrieben schelten wird, fassen sich zusammen, wie folgt:

1. Mehr Schonung in der Ausnutzung der Arbeitskräfte der Beamten. Die Bahnpostkurse, z. B. von Zürich aus, sind zur Zeit aufreibend für die stärksten Männer. Es mag auch nicht unerwähnt bleiben, dass zu letztem Faktum viel die in sanitärischer Hinsicht sehr schlechte Beschaffenheit der meisten Bahnpostwagen beiträgt.
2. Gebt Raum in den Verwaltungszweigen des Staates für die Töchter des Landes, vor allem aus dort, wo sie schon heimisch gewesen sind, bei Post und Telegraph. Schaffet die Verhältnisse in hiefür geeigneter Weise um, sei es durch Anstellung von besondern Bahnpostbeamten, sei es durch Zulassung der Frauen zum Bahnpostdienst, wie er sich nach Erfüllung von Postulat I gestaltet haben wird.
3. Wartet nicht ab, bis die erforderlichen Dienstreorganisationen von allen Instanzen geprüft und zur Einführung reif sind, sondern benutzt gleich die günstige Gelegenheit der Postscheck- und Giro-Neuerung, um den Frauen teilweise gerecht zu werden.

Antwort der nationalrätlichen Kommission

auf das Gesuch des Bundes Schweiz. Frauenvereine betr. eine Vertretung in derselben.

Wie sich unsere Leser erinnern werden*), richtete der Bund Schweiz. Frauenvereine das Gesuch an die Bundesversammlung, sie möchte zwei Delegierte des Bundes zu den Beratungen der Kommissionen über das

*) Siehe September-Nummer vom letzten Jahr.

eheliche Güterrecht und das aussereheliche Kindesverhältnis zulassen. Daraufhin erhielt die Präsidentin des Bundes Ende Januar vom Präsidenten der nationalrätlichen Kommission folgende Antwort:

Bern, den 30. Januar 1905.

Frl. Helene von Mülinen,
Präsidentin des Bundes Schweiz. Frauenvereine,
Bern.

Sehr geehrtes Fräulein!

Mit Zuschrift vom Juni 1904 haben Sie namens des Bundes Schweiz. Frauenvereine an die Schweiz. Bundesversammlung das Gesuch gestellt, es möchte Ihnen bei Beratung des Schweiz. Zivilgesetzbuches dadurch Gelegenheit gegeben werden, Ihre Wünsche auszusprechen, dass zwei Delegierte Ihres Bundes zu den Beratungen der Kommissionen der beiden Räte beigezogen werden, soweit es die Abschnitte eheliches Güterrecht und aussereheliches Kindesverhältnis betrifft.

Die fragliche Zuschrift ist der Kommission des Nationalrates, der die Priorität hat, zu gutfindender Berücksichtigung überwiesen worden.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Kommission in ihrer Sitzung vom 23. Januar der Konsequenzen wegen grundsätzlich beschlossen hat, derartige Delegationen nicht beizuziehen, dass sie aber von den bezüglichen Eingaben bei ihren Beratungen Kenntnis nehmen und sie in gutfindender Weise erledigen wird.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung

Namens der Kommission,

Der Präsident:

F. Bühlmann, Nat.-Rat.

Eingabe

an die

h. Bundesversammlung und die gesetzgeb. Kommissionen betreffend

Art. 334/35 des Vorentwurfs zu einem Schweizer. Zivilgesetz.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Im Anschluss an die Eingabe Schweizerischer Frauenvereine, betreffend die Erhöhung der Heiratsfähigkeit des weiblichen Geschlechts, erlauben sich die unterzeichneten Vereine das weitere Gesuch an Sie zu stellen:

1. es sei in Art. 335 des Vorentwurfs zu einem Schweizer. Zivilgesetzbuch die Klagefrist auf ein Jahr von der Geburt des unehelichen Kindes an gerechnet auszu dehnen;
— eventuell: die Mutter und das Kind haben 3 Monate Klagefrist; wird sie nicht benützt, so hat die unterstützungspflichtige Gemeinde noch 9 Monate das Recht, die Erhebung der Klage durch die zuständige Behörde zu verlangen;
2. es sei zu Art. 334 ein Zusatz aufzunehmen, wonach die zur Armenunterstützung verpflichtete Gemeinde das Recht und die Pflicht haben soll, neben der Mutter, namens des Kindes, eine Entschädigungsklage auf Alimentation zu erheben und für Eintreibung der jeweils verfallenen Beiträge zu sorgen.

Begründung:

Es fällt namentlich in Betracht, dass es sich bei der Vaterschaftsklage nicht nur um das Recht der Mutter, sondern ganz speziell um das Recht des unschuldigen Kindes handelt. Dieses Recht darf wegen der Nachlässigkeit oder Unerfahrenheit der Mutter nicht untergehen. — Was die Mutter betrifft, so kommt es nur zu